

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2518 088

36

Stichwort: "Kleine Leute -
große Reise"

LitUrhG § 8, BGB §§ 164, 177

Wird einem Verlag das Tonfilmverwendungsrecht an einem unter Urheberrechtsschutz stehenden Werk zur treuhänderischen Verwaltung "übertragen", so ist der Verlag im Zweifel nicht bevollmächtigt, Verträge über dieses Recht im Namen der Treugeber abzuschließen.

BGH, Urt. v. 28. Juni 1962 - I ZR 20/61 - OLG Hamburg
LG Hamburg

N 4

I ZR 20/61

Verkündet

am 28. Juni 1962

Brunau, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der A [REDACTED] - F i l m GmbH, Filmproduktion, vertreten durch
ihren alleinigen Geschäftsführer Artur Br [REDACTED], B [REDACTED]-
Sp [REDACTED], V [REDACTED] D [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Keil -

gegen

1. den Schriftsteller Kurt S c h [REDACTED],
H [REDACTED] [REDACTED], St. Be [REDACTED]straße [REDACTED],
2. den Komponisten Heinz K [REDACTED],
H [REDACTED] [REDACTED], F [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter des Beklagten zu 1:
Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED],
des Beklagten zu 2: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. Juni 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. h.c. Wilde und der Bundesrichter
Dr. Krüger-Nieland, Dr. Löscher, Pehle und Dr. Spengler
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Ober-
landesgerichts zu Hamburg vom 5. Januar 1961
wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Jd.

- 2 -

Tatbestand:

Der Nord- und Westdeutsche Rundfunkverband (NWRV) sandte unter dem Titel "Kleine Leute - große Reise" im Jahre 1955 einen Fernsehfilm, der den Aufenthalt Berliner Kinder in England schilderte, die dorthin im Rahmen des Hilfswerks für Berliner Kinder verschickt waren. Dieser Film wurde 1956 noch einmal unter dem gleichen Titel gezeigt. Den Titel hatte der beim NWRV angestellte Redakteur R. [REDACTED] ersonnen.

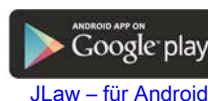
Anfang 1958 beabsichtigte der NWRV, unter dem gleichen Titel eine Fernsehlotterie für das Berliner Kinderhilfswerk zu veranstalten, mit deren Regie der Redakteur R. [REDACTED] beauftragt wurde. Dieser verhandelte mit den Beklagten über die Schaffung eines Marschliedes für diese Sendung mit dem gleichnamigen Titel. Der Beklagte zu 1 verfaßte daraufhin einen aus vier Strophen bestehenden Liedertext. Der Titel "Kleine Leute - große Reise" kehrte am Anfang von drei Strophen dieses Liedes wieder. Der Beklagte zu 2 schuf die Melodie zu diesem Lied. Die Fernsehlotterie wurde unter der Bezeichnung "Kleine Leute - große Reise", unter der sie auch im Fernsehprogramm angekündigt wurde, seit dem 12. April 1958 unter Verwendung dieses Liedes fortlaufend gesendet.

Die Beklagten erhielten für dieses Lied kein Honorar von dem NWRV; R. [REDACTED] war aber damit einverstanden, daß die Beklagten zur Auswertung dieses Liedes einen Verlagsvertrag abschlossen. Diese vereinbarten daraufhin am 7. März 1958 mit dem T. [REDACTED]-Verlag Hans S. [REDACTED] (im folgenden bezeichnet mit "S. [REDACTED]-Verlag") formularmäßige Verlagsverträge, in denen folgende Bestimmungen enthalten sind:

1. Der Urheber überträgt dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht, ferner die ausschließliche Befugnis zur (körperlichen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und unkörperlichen) Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes ...

2. Die Rechte ... der Tonfilm- oder Fernsehfilm-Aufführung ... verbleiben dem Urheber, der sie hiermit dem Verlage zur treuhänderischen Verwaltung überträgt ...
3. Die Rechte der mechanischen Vervielfältigung des Werkes, seiner Übertragung auf Tonträger (z.B. Schallplatten, Bänder) ... verbleiben dem Urheber, der sie hiermit dem Verlage zur treuhänderischen Verwaltung überträgt ...
4. Die Rechte der Verwendung des Werkes für oder im Zusammenhang mit Herstellungen von Tonfilmen (Tonfilmherstellungsrecht) ... werden hiermit dem Verlag zur treuhänderischen Verwaltung übertragen ...
..... Die Erträge aus der Verwertung der vorgenannten Rechte werden nach Abzug eines Pauschalunkosten-Satzes von 20 % zwischen Urheber und Verlag auf der Basis 50 zu 50 geteilt ...
.....
8. Der Urheber wird den gleichen oder einen ähnlichen Titel, Inhalt oder wesentliche Teile, Themen des Vertragswerkes bei keinem anderen Verlage und zu keiner anderen Zeit verwenden ...
.....
14. Der Urheber erklärt ausdrücklich, daß er der alleinige Urheber des textlichen bzw. des musikalischen Teils des Werkes und daß an der Schaffung des Werkes beteiligt ist Herr Heinz K. als Komponist (bzw. Herr Kurt Sch. als Textdichter). Der Urheber leistet Gewähr dafür, daß er in sein Werk keine Bestandteile aufgenommen hat, die zur Verletzung von Rechten Dritter führen könnten, und daß er das Werk nicht vorher abgegeben oder belastet hat ...

Der S. -Verlag schloß am 6. und 12. Juni 1958 mit der Firma CCC-F. -G. Artur Br. einen Vertrag mit folgendem Wortlaut:

".....

1. Namens und in Vollmacht der Urheber erteilen wir Ihnen die Genehmigung, unser Verlagswerk

KLEINE LEUTE - GROSSE REISE

Text: Kurt Schwabach Musik Heinz K

in einem von Ihnen geplanten Film textlich und musikalisch zu verwenden, und zwar wiederholt und zur szenischen Gestaltung (Tonfilmverwendungsrecht).

Sie erhalten im vorliegenden Fall die zusätzliche Befugnis, den Werktitel als Filmtitel zu verwenden (Titelverwendungsrecht).

.....

3. Das Titelverwendungsrecht wird Ihnen ausschließlich erteilt; das Tonfilmverwendungsrecht ist räumlich nicht beschränkt (Weltrecht), steht Ihnen ausschließlich jedoch nur auf die Dauer von 2 Jahren zu.

.....

5. Für die beiden vorgenannten Rechte zahlen Sie an uns einen Pauschalbetrag von

DM 8.000.-- (i.W. achttausend Deutsche Mark).

Die Zahlung wird mit Abschluß dieses Vertrages fällig.

.....

9. Die Weiterübertragung der Ihnen in dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte ist unzulässig, mit der Ausnahme, daß Ihnen eine Übertragung auf eine für Sie tätige Produktionsfirma gestattet ist.

.....

11. Dieses Abkommen ist vollständig. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

....." -

Die Beklagten erhielten von dem Pauschalbetrag von DM 8 000 je DM 1 600 durch den S-Verlag ausbezahlt.

Die Firma CCC-F-G Artur Br übertrug am 15. September 1958 alle ihre aus den Verträgen mit dem S-Verlag erworbenen Rechte auf die Al-Film-Gesellschaft, die Rechtsvorgängerin der Klägerin. Die Al-Film-Gesellschaft stellte den Film mit dem Titel "Kleine Leute - große Reise" unter Verwendung des Marschliedes der Beklagten her. Die CCC-F-G Artur Br hatte ferner mit der Pr-Filmverleih-Gesellschaft einen Verleihvertrag für den Film abgeschlossen. Ein Prospekt der Verleihgesellschaft für das Jahr 1958/59 erhielt eine Ankündigung des Films "Kleine Leute - große Reise" mit Hinweisen auf "das volkstümliche Fernseh-Spiel". In vier Fachzeitschriften wurde in der Zeit vom 25. Juni bis 28. Juni 1958 für den Film unter Bezugnahme "auf die volkstümliche Fernseh-Sendung, die sich allgemeiner Beliebtheit erfreue", geworben.

Der NWRV hielt es für unzulässig, daß für den Film der gleiche Titel benutzt werden sollte, den er für seine bereits angelaufene Fernseh-Sendung verwendete. Er erwirkte, gestützt auf § 16 UWG, beim Landgericht Hamburg einstweilige Verfügungen gegen die CCC-F Artur Br vom 6. Oktober 1958 und gegen die Al-Film GmbH vom 3. Oktober 1958, in denen diesen verboten wurde, den Titel "Kleine Leute - große Reise" zur Bezeichnung eines Spiel-Films zu verwenden und einen so bezeichneten Spiel-Film anzubieten und in den Verkehr zu bringen bzw. vorzuführen, sowie gegen die Pr-Film-Verleih GmbH vom 5. Oktober 1958, durch die dieser verboten wurde,

1. in ihrer Werbung für ihr deutsches Programm 1958/59 und in ihren Verleihankündigungen einen Film der

CCC-F[REDACTED]-Produktion mit dem Titel "Kleine Leute - große Reise" anzubieten und insbes. unter Hinweis auf das volkstümliche Fernsehspiel bzw. die volkstümliche Fernsehsendung und den erfolgreichen Titelschlager zu beschreiben;

und auferlegt wurde,

2. sämtliche Werbematerialien, die gegen 1.) verstoßen, an einen Gerichtsvollzieher als Sequester herauszugeben.

Die einstweiligen Verfügungen wurden im Widerspruchsverfahren durch die Urteile des Landgerichts vom 29. Oktober 1958 bestätigt. Die Berufungen der Pr[REDACTED]-Film GmbH und der Al[REDACTED]-Film wurden durch Urteile des Oberlandesgerichts vom 18. Dezember 1958 zurückgewiesen. Daraufhin wurde der Film mit einem neuen Titel versehen und Ende Dezember 1958 uraufgeführt. In der Sache des NWRV gegen die CCC-F[REDACTED]-G[REDACTED]-[REDACTED] Artur Br[REDACTED] sind der letztgenannten durch Beschluß vom 18. Dezember 1958 die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt worden.

Der Beklagte zu 1 hatte am 10. Oktober 1958 in dem Verfügungs-Verfahren eine eidesstattliche Erklärung abgegeben, in der es u.a. heißt:

"Infolgedessen habe ich, als mein Lied angenommen war, meine urheberrechtlichen Nutzungsrechte, soweit sie nicht durch Generalvertrag der Gema gehören oder bei mir verblieben sind, dem Tempotonverlag Hans S[REDACTED] in H[REDACTED] übertragen, und zwar durch Vertrag vom 7. März 1958, der auch die treuhänderische Verwaltung der Verfilmungsrechte einschl. der Titelrechte zum Gegenstand hat."

Am gleichen Tage hatte auch der Beklagte zu 2 u.a. eidesstattlich versichert:

"Auch ich habe einen Vertrag mit dem T[REDACTED]-Verlag Hans S[REDACTED] unter dem Datum vom 7. März 1958 geschlossen und in diesem Vertrag diesem Verlag auch die treuhänderische Verwaltung der Tonfilm-

verwendungsrechte einschließlich der Titelverwendungsrechte übertragen."

Ier Prokurist SÜ[REDACTED] vom S[REDACTED]-Verlag hatte ebenfalls in dem Verfügungs-Verfahren am 10. Oktober 1958 eine eidesstattliche Versicherung abgegeben, in der es heißt:

"Im Rahmen dieser treuhänderischen Verwaltung wurde von mir der Vertrag vom 6. Juni 1958 (....) mit der CCC-F[REDACTED] Artur Br[REDACTED] geschlossen ... Der Vertrag mit Herrn Br[REDACTED] hat den Inhalt, der im Hause S[REDACTED] üblich und schon in vielen Fällen praktisch geworden ist. Er entspricht den Richtlinien, die schon früher der Deutsche Musikverlegerverband und später auch die Deutsche Musikverleger-Union für die ihr angeschlossenen Verlage der Tanz- und Unterhaltungsmusik herausgegeben haben. Es ist also branchenüblich, daß neben dem Tonfilmverwendungsrecht eines Liedes auch das Titelverwendungsrecht vergeben wird, wenn die Filmfirma auch dieses Recht zu erhalten wünscht, sei es, daß sie ein erhöhtes Honorar zahlt, sei es, daß für den Titel ein Honorar gesondert ausgeworfen wird."

Die Klägerin verlangt aus eigenem und abgetretenem Recht Ersatz des Schadens, der ihr dadurch entstanden ist, daß sie im Vertrauen auf die rechtswirksame Übertragung des Titelverwendungsrechts durch den Vertrag vom 6. Juni 1958 sich gegen die vom NWRV erwirkten einstweiligen Verfügungen verteidigt hat und den Titel für ihren Film nach Zurückweisung der Berufungen ändern mußte. Die Klägerin trägt den gesamten Inhalt der Akten über die Verfahren der einstweiligen Verfügungen vor und macht geltend: Nach dem Vertrag vom 6. Juni 1958 habe der Verlag "namens und in Vollmacht" der Beklagten ihrer Rechtsvorgängerin nicht nur das Tonfilmverwendungsrecht, sondern auch das Titelverwendungsrecht übertragen, und zwar nach Ziff. 3 des Vertrages das letztere Recht "ausschließlich". Die Beklagten und nicht der Verlag seien ihr schadensersatzpflichtig, da sie ihr dieses Recht nicht wirksam verschafft hatten. Der Verlag sei gemäß dem Vertrag mit

den Beklagten vom 7. März 1958 auch bevollmächtigt gewesen, das Titelverwendungsrecht ihr zu übertragen, denn nach Ziff. 4 des Vertrages seien beiden Beklagten die Rechte der Tonfilmverwendung verblieben und dem Verlag nur zur treuhänderischen Verwaltung übertragen worden. Der Verlag sei daher als Vertreter der Beklagten berechtigt gewesen, ihrer, der Klägerin, Rechtsvorgängerin auch das Titelverwendungsrecht, das in dem Tonfilmverwendungsrecht mit enthalten sei, zu übertragen. Auf jeden Fall sei aber den Beklagten der Vertrag vom 6. Juni 1958 bekannt gewesen. Sie hätten ihn genehmigt und auch später noch in den Verfügungs-Verfahren dem Prozeßbevollmächtigten ihrer Rechtsvorgängerin erklärt, daß ihnen von dem Redakteur R. [REDACTED] die Zeile "Kleine Leute große Reise" zur alleinigen Auswertung überlassen worden sei. Da das Titelverwendungsrecht "ausschließlich" erteilt worden sei, hätten die Beklagten auch die Garantie dafür übernommen, daß die Rechtsvorgängerin der Klägerin von Dritten wegen der Verwendung des Titels nicht in Anspruch genommen würden. Bei Vertragsabschluß am 6. Juni 1958 seien der Firma CCC-F. [REDACTED] Artur Br. [REDACTED] die Umstände des Zustandekommens des Liedes und insbesondere die Vereinbarungen der Beklagten mit R. [REDACTED] nicht bekannt gewesen. Sie hätte vielmehr annehmen müssen, daß die Beklagten den Titel selbst erdacht hätten. Auch sei nicht bekannt gewesen, daß der NWRV bereits 1955 und 1956 unter dem gleichen Titel einen Film gesendet habe. Die Beklagten hätten auf jeden Fall darauf hinweisen müssen, daß der NWRV den Titel für seine Sendung benutze. Auch dies sei der Rechtsvorgängerin der Klägerin am 6. Juni 1958 nicht bekannt gewesen. Hätten ihre Rechtsvorgängerinnen gewußt, daß die Beklagten nicht im uneingeschränkten Besitz des Titelrechts gewesen seien, so hätten sie es niemals erworben und gegenüber dem NWRV auch nicht verteidigt.

Die Klägerin hat weiter vorgetragen, daß durch die prozessuale Verteidigung des Titelverwendungsrechts und die Änderung des Filmtitels Kosten in Höhe von 24 019,83 DM entstanden seien, für die die Beklagten ersatzpflichtig seien. Mit weiteren Schadensersatzansprüchen der Pr[REDACTED]-Filmverleih-Gesellschaft sei außerdem zu rechnen. Nach der Behauptung der Verleihfirma sollen sich die Einkünfte aus dem Film durch die Titeländerung gemindert haben. Aus diesem Grunde habe die Pr[REDACTED] bereits eine Herabsetzung der Verleih-Garantie verlangt.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie DM 24.019,83 nebst 5 % Zinsen seit Klagzustellung zu zahlen;
2. festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin allen weiteren, im Zusammenhang mit der Umtitelung des von ihr ursprünglich unter dem Titel "Kleine Leute - große Reise" herausgebrachten Films entstandenen bzw. noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat der Klage unter Ermäßigung der Verzugszinsen auf 4 % im vollen Umfange stattgegeben. Auf die Berufung beider Beklagten gegen dieses Urteil hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Die Klägerin erstrebt mit der Revision die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat die Aktivlegitimation der Klägerin zur Geltendmachung der strittigen Schadensersatzansprüche bejaht. Es stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die Al[redacted] GmbH, die Rechtsvorgängerin der Klägerin, nach dem unbestrittenen Sachvortrag der Klägerin eine für die CCC-F[redacted] Artur Br[redacted] tätige Produktionsfirma sei. Gemäß Ziff. 9 des zwischen dem S[redacted]-Verlag und der Firma CCC-F[redacted] Artur Br[redacted] abgeschlossenen Vertrages vom 6. Juni 1958 sei die Weiterübertragung des Tonfilm- und Titelverwendungsrechts auf eine solche Produktionsfirma gestattet gewesen. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

2. Dagegen hat das Berufungsgericht die Passivlegitimation der Beklagten für die Klageansprüche verneint. Hierzu führt das Berufungsgericht aus: Ansprüche aus unerlaubter Handlung kämen nach der Sachlage nicht in Betracht. Die Klägerin stütze demgemäß ihre Ansprüche auch allein auf den Vertrag vom 6. Juni 1958. Es komme daher zunächst darauf an, ob die Beklagten oder der S[redacted]-Verlag Vertragsgegner der CCC-F[redacted] Artur Br[redacted] geworden seien. Nach Ziff. 1 des Vertrages vom 6. Juni 1958 sei die Genehmigung der Verwendung des Verlagswerkes (Kleine Leute - große Reise) für einen Tonfilm sowie das sogenannte Titelverwendungsrecht von dem S[redacted]-Verlag "namens und in Vollmacht der Urheber" erteilt worden. Die Beklagten machten jedoch zu Recht geltend, daß der Si[redacted]-Verlag von ihnen eine Vollmacht zum Abschluß dieses Vertrages in ihrem Namen nicht erhalten habe. Die Verlagsverträge vom 7. März 1958 enthielten keine Bevollmächtigung zum Abschluß von Verträgen. Nach Ziff. 4 dieser Verträge sei dem S[redacted]-Verlag das aus dem Urheberrecht der Beklagten hergeleitete Tonfilmherstellungsrecht zur treuhänderischen Verwaltung "übertragen" worden. Eine

Weiterübertragung dieses Rechtes hätte daher nur im eigenen Namen und nicht namens und in Vollmacht der Urheber erfolgen können. Die Übertragung zur treuhänderischen Verwaltung des Rechts beinhaltet nicht, daß der Verlag auch berechtigt sei, als Vertreter der Urheber den Verwertungsvertrag über dieses Recht zu schließen und sie damit selbst zu verpflichten. Die Urheber von Verlagswerken wollten mit dem Verwerter ihres Urheberrechtes nicht in unmittelbare Rechtsbeziehungen treten, sondern übertragen dem Verlag ihre Verwertungsrechte zur treuhänderischen Verwaltung gerade deswegen, um von den geschäftlichen Angelegenheiten freigestellt zu werden. Aus diesem Grunde sei in Ziff. 4 der Verlagsverträge auch weiterhin bestimmt, daß der Musikverlag nach Abzug eines Pauschalunkostensatzes von 20 % von den Einkünften aus der Verwertung des ihm treuhänderisch übertragenen Tonfilmverwendungsrechtes weitere 50 % einbehalten solle. Entsprechend dieser Vereinbarung hätten die Beklagten von dem Erlös von 8 000 DM auch nur je 1 600 DM erhalten.

Es sei nicht erwiesen, daß die Beklagten den Vertrag vom 6. Juni 1958 gemäß § 177 BGB genehmigt hätten. Eine Genehmigung des Vertrages könne nicht darin erblickt werden, daß die Beklagten entsprechend Ziff. 4 des Verlagsvertrages vom 7. März 1958 ihren Anteil an dem Ertrag aus der Verwertung ihres Rechtes in Höhe von 1 600 DM entgegengenommen hätten. Diese Beteiligung stehe ihnen auf Grund des Treuhandvertrages zu, so daß sie bei der Entgegennahme des Geldes nicht annehmen konnten, der Musikverlag habe in ihrem Namen den Vertrag mit der Firma CCC-F. Artur Br. geschlossen. Die Genehmigung des Vertrages im Sinne des § 177 BGB setze voraus, daß dem Vertretenen der Vertrag bekannt sei und daß ihm insbesondere auch bekannt sei, daß er in seinem Namen von dem Vertreter abgeschlossen worden sei. Deswegen sei eine Genehmigung auch nicht darin zu erblicken, daß der

Prokurist des S[REDACTED]-Verlages SU[REDACTED], wie er als Zeuge ausgesagt habe, beiden Beklagten in einem Telefongespräch den Inhalt des Vertrages vom 6. Juni 1958 mitgeteilt habe. Denn dieser Zeuge habe nicht bekundet, daß er den Beklagten auch mitgeteilt habe, er habe in ihrem Namen und in ihrer Vollmacht den Vertrag mit der Firma CCC-F[REDACTED] Artur Br[REDACTED] geschlossen. Die fragliche Mitteilung des Inhalts des Vertrages an die Beklagten sei vielmehr dadurch notwendig geworden, daß nach dem Vertrag vom 6. Juni 1958 Ziff. 7 die CCC-F[REDACTED] Artur Br[REDACTED] sich verpflichtet hatte, die Filmtexte von dem Beklagten zu 1 gestalten zu lassen und den Beklagten zu 2 zur Mitarbeit bei der Gestaltung der Filmmusik heranzuziehen. Aus dieser Mitteilung hätten die Beklagten somit nicht entnehmen können, daß der Vertrag in ihrem Namen geschlossen worden sei.

Eine Genehmigung des Vertrages könne auch nicht daraus entnommen werden, daß die Beklagten in den Vorprozessen des NWRV gegen die Rechtsvorgängerin der Klägerin, die Fr[REDACTED]-Filmverleih und die Firma CCC-F[REDACTED] Artur Br[REDACTED], die eidesstattlichen Erklärungen vom 10. Oktober 1958 abgegeben hätten. Aus diesen eidesstattlichen Versicherungen ergebe sich zwar, daß sie mit der Übertragung des Tonfilm- und Titelverwendungsrechtes auf die Firma CCC-F[REDACTED] Artur Br[REDACTED] einverstanden gewesen seien, und weiter, daß sie der Ansicht waren, dem NWRV stehe ein Unterlassungsanspruch gegen die Firma CCC-F[REDACTED] Artur Br[REDACTED] nicht zu. Die Frage, ob der Verwertungsvertrag mit dieser Firma von dem Musikverlag oder von diesem in ihrem Namen abgeschlossen worden sei, sei in den damaligen Rechtsstreitigkeiten unerheblich gewesen. Darüber hinaus hätten die Beklagten in ihren eidesstattlichen Versicherungen auch noch betont, daß sie dem S[REDACTED]-Verlag durch Vertrag vom 7. März 1958 die treuhänderische Verwaltung der Verfilmungsrechte einschließlich der Titelrechte übertragen hätten. Da nicht dargetan, ge-

schweige denn bewiesen sei, daß die Beklagten zur Zeit der Abgabe der eidesstattlichen Erklärungen am 10. Oktober 1958 den Vertrag vom 6. Juni 1958 vollinhaltlich gekannt hätten, könne eine Genehmigung nicht festgestellt werden. Nach ihrer Behauptung hätten sie eine Abschrift des Vertrages erst mit der Anlage 3 zur Klagschrift erhalten. Sie hätten daraufhin die Bevollmächtigung des Sikorski-Verlages bestritten und somit eine Genehmigung des Vertrages nicht erklärt. Der Prokurist Süllwald des S [REDACTED]-Verlages habe zwar bekundet, daß er in der Übertragung der treuhänderischen Verwaltung des Tonfilmherstellungsrechts auch die Bevollmächtigung erblicke, als Vertreter der Urheber die Verwertungsverträge über ihr Werk abzuschließen. Darauf komme es indessen nicht an. Entscheidend bleibe, ob im Einzelfall der Urheber die Genehmigung erteilt habe.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts lassen einen Rechtsverstoß nicht erkennen. Es entspricht dem Wesen eines Treuhandverhältnisses, bei dem der Treugeber ihm zustehende Rechte dem Treuhänder zur Verwaltung überträgt. - wie dies im vorliegenden Fall unstreitig ist -, daß damit das Treugut zwar nicht wirtschaftlich, wohl aber rechtlich aus dem Vermögen des Treugebers ausscheidet (RGZ 127, 345; 153, 353). Das hat aber zur Folge, daß der Treuhänder über das seiner Verfügungsgewalt anvertraute Recht nur im eigenen Namen verfügen kann.

Das Vorbringen der Revision, wonach sich aus dem der Treuhand zugrundeliegenden Innenverhältnisses im Streitfall ergeben soll, daß der S [REDACTED]-Verlag kraft seiner Rechtsstellung als Treuhänder auch berechtigt gewesen sei, die Beklagten durch Vertragsabschlüsse mit Dritten unmittelbar zu verpflichten, mit anderen Worten: bei diesen Vertragsabschlüssen als sogenannter offener Stellvertreter der Beklagten aufzutreten, vermag die hiervon abweichende Aus-

legung des zwischen den Beklagten und dem S██████-Verlag geschlossenen Verlagsvertrages vom 7. März 1958 durch das Berufungsgericht nicht zu erschüttern. Zu Unrecht meint die Revision, allein der Umstand, daß das Verlagsrecht uneingeschränkt, das Tonfilmverwendungsrecht dagegen nur zur treuhänderischen Verwaltung übertragen worden sei, lasse darauf schließen, daß hinsichtlich des Tonfilmverwendungsrechtes keine Übertragung des Vollrechtes beabsichtigt gewesen sei, und dies ergebe sich auch daraus, daß der Verlag an den Erträgen aus der Verwertung des Tonfilmverwendungsrechtes partiarisch beteiligt sein sollte. Denn der von der Revision hervorgehobene Unterschied in der Art der Rechtseinräumung ist zwangsläufig dadurch bedingt, daß der Sikorski-Verlag das Verlagsrecht - also das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes durch Werkexemplare - selbst ausüben sollte, insoweit also eine treuhänderische Verwaltung dieses Rechtes seitens des Musikverlages durch eine Weitergabe an Dritte - im Gegensatz zu dem Tonfilmverwendungsrecht - überhaupt nicht in Betracht kam.

Der von der Revision weiterhin hervorgehobene Umstand aber, daß die Erträge aus der Verwertung des Tonfilmverwendungsrechtes von dem S██████-Verlag vereinnahmt werden und dieser Verlag hiervon - nach Vorabzug einer Unkostenpauschale von 20 % - nur die Hälfte an die Beklagten abführen sollte (Ziff. 4 Abs. 2 des Vertrages vom 7. März 1958), ist nur geeignet, die Annahme des Berufungsgerichts zusätzlich zu rechtfertigen, wonach der S██████-Verlag über das Tonfilmverwendungsrecht im eigenen Namen und nicht etwa im Namen der Beklagten verfügen sollte. Es würde auch jeder Lebenserfahrung widersprechen, davon auszugehen, die Beklagten hätten den Musikverlag bevollmächtigt, sie durch Verträge über die ihm zur treuhänderischen Verwaltung anvertrauten Urheberrechte unmittelbar zu verpflichten, ohne dem Verlag

gleichzeitig wenigstens die Verpflichtung aufzuerlegen, sie unverzüglich von dem vollständigen Inhalt solcher Verträge - auf deren Abschluß und Ausgestaltung im einzelnen sie keinen Einfluß hatten - in Kenntnis zu setzen.

Unbegründet ist auch der erstmalig in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat vorgetragene Angriff der Revision, das Berufungsgericht habe aus der Aussage des Prokuristen Sü■■■■, er habe sich zu dem Abschluß des Vertrages vom 6./12. Juni 1958 im Namen der Beklagten für berechtigt gehalten, auf eine dahingehende Verkehrssitte im Musikverlagswesen schließen müssen. Abgesehen davon, daß eine Verkehrssitte für die Vertragsauslegung nur Bedeutung hat, wenn sie für beide Vertragsteile gilt (RGZ 135, 345), handelt es sich bei der Feststellung einer Verkehrssitte um eine Tatsachenfeststellung, die nur unter Berücksichtigung der für die Behauptungs- und Beweislast maßgeblichen Grundsätze erfolgen kann. Insoweit aber fehlt es an entsprechenden Behauptungen und Beweisangeboten der Klägerin in den Tatsacheninstanzen. Der Tatsachengericht ist weder gehalten noch in der Lage, eine von den üblichen Rechtswirkungen eines Treuhandvertrages abweichende tatsächliche Übung innerhalb bestimmter Verkehrskreise von Amts wegen zu ermitteln und festzustellen (BGHZ 20, 109, 111 ff).

Schließlich muß auch der Versuch der Revision, unmittelbare Vertragsbeziehungen zwischen den Prozeßparteien aus einem angeblich zwischen dem S■■■■-Verlag und den Beklagten bestehenden Gesellschaftsverhältnis herzuleiten, scheitern. Nach der in Rechtsprechung und Lehre herrschenden Auffassung stellt der Verlagsvertrag einen schuldrechtlichen Vertrag eigener Art dar (RGZ 74, 361; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht 2. Aufl. § 74 Anm. V 1 und 2; Bappert-Maunz, Verlagsgesetz § 1 Anm. 6). Der Verlagsvertrag kann zwar im

Einzelfall gesellschaftsrechtliche Züge aufweisen. Hierzu genügt aber nicht, daß nach den getroffenen Vereinbarungen der Verfasser ein Prozentsatz vom Ladenpreis der abgesetzten Exemplare erhalten soll, vielmehr ist Voraussetzung eine Beteiligung am Reingewinn des Verlegers (RGZ 78, 301; 81, 235; 140, 275). Es kann jedoch dahinstehen, ob der zwischen den Beklagten und dem S██████-Verlag abgeschlossene Vertrag vom 7. März 1958 dadurch einen gesellschaftsrechtlichen Einschlag erhält, daß die Beklagten an den Erträgen aus der Verwertung derjenigen urheberrechtlichen Befugnisse, die sie dem Sikorski-Verlag zur treuhänderischen Verwaltung übertragen haben, zu bestimmten Prozentsätzen beteiligt werden sollten und die Beklagten sich weiterhin verpflichteten, den Verlag gegebenenfalls von Ansprüchen Dritter freizustellen. Denn selbst wenn dies zu bejahen wäre, würde dies nichts daran ändern, daß dem Sikorski-Verlag die hier strittigen Rechte zur treuhänderischen Verwaltung übertragen wurden und damit im Rahmen des Treuhandverhältnisses aus der Verfügungsmacht der Beklagten ausgeschieden sind. Hieraus aber hat das Berufungsgericht zu Recht gefolgert, daß der S██████-Verlag nur berechtigt war, im eigenen Namen über das Tonfilmverwendungsrecht zu verfügen und somit nicht die Rechtsmacht besaß, die Beklagten durch Verträge, die er über dieses ihm anvertraute Recht abschloß, unmittelbar zu verpflichten.

Die Erwägungen, auf Grund deren das Berufungsgericht nicht als erwiesen angesehen hat, daß die Beklagten den Vertrag vom 6. Juni 1958 genehmigt haben, sind gleichfalls rechtlich nicht zu beanstanden. Ohne Rechtsverstoß geht das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang davon aus, daß die Genehmigung eines von einem Stellvertreter im Namen des Vertretenden geschlossenen Vertrages voraussetze, daß der Vertretene Kenntnis davon habe, daß der Vertrag in seinem Namen

geschlossen worden ist. Nach den rechtlich einwandfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts hat aber die Klägerin den Nachweis nicht zu erbringen vermocht, daß die Beklagten bei der Entgegennahme ihres Anteils an dem Erlös aus der Verwertung des Tonfilmverwendungsrechtes sowie bei der Abgabe ihrer eidesstattlichen Versicherungen in den Vorprozessen, wonach die Beklagten mit der Übertragung des Tonfilm- und Titilverwendungsrechtes auf die Firma CCC-F [REDACTED] Artur Br [REDACTED] einverstanden waren, von diesem Umstand bereits Kenntnis erlangt hatten.

Selbst wenn der Revision beizupflichten wäre, daß die Beklagten von ihrer Vorstellung aus, daß ihnen der Titel "geschenkt" worden sei, gegen die Übertragung eines Titilverwendungsrechtes auf die Firma CCC-F [REDACTED] Artur Br [REDACTED] keine rechtlichen Bedenken gehabt hätten, rechtfertigt dies allein nicht die weitere Folgerung, daß die Beklagten auch bereit gewesen seien, diesem Filmherstellungsunternehmen gegenüber rechtliche Verpflichtungen aus einem Vertrag zu übernehmen, den der S [REDACTED]-Verlag ohne ihre Mitwirkung geschlossen hatte und von dessen vollständigem Wortlaut sie nach ihren unwiderlegten Behauptungen erst mit der vorliegenden Klage Kenntnis erhalten haben.

3. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die Hilfsbegründung des Berufungsgerichtes einzugehen, wonach die Beklagten, selbst wenn sie Vertragsgegner der Firma CCC-F [REDACTED] Artur Br [REDACTED] geworden wären, keine Gewährleistungspflicht dafür übernommen haben, daß der WFRV die Benutzung des Titels "Kleine Leute - große Reise" für einen Film nicht untersagen werde.

Der Bestand des Berufungsurteils wird aber auch durch den weiteren Angriff der Revision nicht in Frage gestellt, wonach das Berufungsgericht zu Unrecht unerörtert gelassen

habe, ob die geltend gemachten Schadensersatzansprüche nicht aus dem Gesichtspunkt eines rechtswidrigen Eingriffs in den Gewerbebetrieb der Rechtsvorgängerin der Klägerin begründet seien. Denn wenn der NWRV berechtigt war, die Benutzung des fraglichen Titels für einen Film zu verbieten, kann in der Ausübung des Verbotsrechts ein widerrechtlicher Eingriff in den gewerblichen Tätigkeitskreis der Rechtsvorgängerin der Klägerin nicht erblickt werden. Stand dagegen dem NWRV ein Verbotsrecht nicht zu, so fehlt es an einem schlüssigen Sachvortrag der Klägerin in der Richtung, daß die Beklagten die Geltendmachung eines solchen dem NWRV in Wahrheit nicht zustehenden Unterlassungsanspruchs schuldhaft verursacht hätten. Es läßt deshalb keinen Rechtsirrtum erkennen, wenn das Berufungsgericht davon ausgeht, daß nach dem ihm zur Entscheidung unterbreiteten Sachverhalt Ansprüche aus unerlaubter Handlung gegen die Beklagten nicht in Betracht kommen, wobei auch in diesem Zusammenhang dahinstehen kann, ob der NWRV zu Recht die Titelbenutzung untersagt hat.

Die Revision war hiernach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Wilde Krüger-Nieland Löscher Pehle Spengler